

# Beilage 702/2005 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

## Bericht

des Ausschusses für Verkehrsangelegenheiten

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Öö. Parkgebührengesetz  
geändert wird

(Öö. Parkgebührengesetz-Novelle 2005)

[Landtagsdirektion: L-247/1-XXVI,  
miterl. **Beilage 675/2005**]

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, ermächtigt die Gemeinden, ab 1. Jänner 2006 die Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen (sogenannte Parkgebühren) als ausschließliche Gemeindeabgabe im Rahmen ihres freien Beschlussrechts durch Verordnung auszuschreiben (vgl. § 14 Abs. 1 Z. 17, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 2005). Es ist dem Landesgesetzgeber dann nur mehr gestattet, diese bundesgesetzliche Ermächtigung zu konkretisieren oder eine weitergehende Ermächtigung der Gemeinden vorzusehen. Er darf aber die Ermächtigung des Bundesgesetzgebers nicht einschränken, sodass z.B. das landesgesetzlich festgelegte Höchstausmaß der Abgabe oder zusätzliche, über das FAG hinausgehende Ausnahmen verfassungsrechtlich unzulässig sind. Das Öö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988, zuletzt geändert durch das Landesgesetz, LGBl. Nr. 61/2005, ist an diese neue finanzausgleichsrechtliche Regelung anzupassen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

#### II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus § 8 Abs. 1 und 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

#### III. Finanzielle Auswirkungen

Durch die bundesgesetzliche Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung der Parkgebühren im Rahmen des freien Beschlussrechts entfällt der bisherige Höchstbetrag für die Parkgebühr und die Zweckwidmung der Parkgebühren für Maßnahmen zur Verbesserung und Gestaltung der innerörtlichen Verkehrssituation. Dadurch erhöht sich der Gestaltungsspielraum für die Gemeinden und eröffnet die Möglichkeit, die Parkgebühren anzuheben und dadurch Mehreinnahmen zu erzielen.

Für den Bund und das Land hat dieses Landesgesetz keine finanziellen Auswirkungen.

#### IV. EU-Konformität

Durch dieses Landesgesetz werden EU-Vorschriften nicht berührt.

## **V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft**

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 1):**

Aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen entfällt im § 3 Abs. 1 der bisherige Rahmen für die Gebührenfestsetzung durch die Gemeinden. Es liegt daher in Zukunft ausschließlich im freien Beschlussrecht der Gemeinden, ob und in welcher Höhe eine Parkgebühr eingehoben wird (Abs. 1 erster Satz). Abs. 1 zweiter und dritter Satz beschränken die bisher geltende Regelung nur mehr auf das Abstellen von Fahrzeugen, die für die angeführten öffentlichen Rechtsträger zugelassen sind (mit Ausnahme der Personenkraftwagen dieser Rechtsträger, die unter das freie Beschlussrecht der Gemeinden fallen). Der Grund für diese unterschiedliche Regelung liegt darin, dass Fahrzeuge der öffentlichen Hand (ausgenommen Personenkraftwagen) grundsätzlich gemäß § 15 Abs. 3 lit. f FAG 2005 von der bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Ausschreibung einer Parkgebühr ausgenommen sind. Durch dieses Landesgesetz werden jedoch die Gemeinden ermächtigt, auch für diese Fahrzeuge eine Parkgebühr auszuschreiben, wobei gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes in diesem Fall der Landesgesetzgeber die wesentlichen Merkmale der Abgabe, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß zu bestimmen hat.

### **Zu Z. 2 (§ 5):**

Die bisherigen Ausnahmen von der Parkgebühr werden durch die von der bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung der Parkgebühr im freien Beschlussrecht der Gemeinden nicht umfassten Fahrzeuge (§ 15 Abs. 3 Z. 5 lit. f FAG 2005) ersetzt. Im Wesentlichen entsprechen diese Ausnahmen schon den bisher parkgebührenbefreiten Fahrzeugen. Die weitere Festlegung von Ausnahmen ist unzulässig, weil dadurch in verfassungswidriger Weise das freie Beschlussrecht der Gemeinden eingeschränkt würde. Es liegt somit ausschließlich im Ermessen der jeweiligen Gemeinden, ob sie über diese gesetzlichen Ausnahmen hinaus in den jeweiligen Parkgebührenordnungen weitere Ausnahmen festlegen.

### **Zu Z. 3 (§ 6):**

Durch die Anhebung des Strafbetrages für Organstrafverfügungen wird dieses Landesgesetz mit den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes harmonisiert.

### **Zu Z. 4 (§ 7):**

Der Entfall der Zweckwidmung der Erlöse aus den Parkgebühren ist die Konsequenz aus der zukünftig vollen Abgaben- und Ertragshoheit der Gemeinden.

## **Zu Artikel II:**

Die Ermächtigung des Finanzausgleichsgesetzes zur Einhebung der Parkgebühren gilt ab 1. Jänner 2006. Zu diesem Termin soll daher auch die landesgesetzliche Regelung in Kraft gesetzt werden. Die Regelung hinsichtlich der Erlassung und des In-Kraft-Tretens der Parkgebührenordnungen der Gemeinden entspricht § 15 Abs. 4 FAG 2005.

**Der Ausschuss für Verkehrsangelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Parkgebührengesetz geändert wird (Oö. Parkgebührengesetz-Novelle 2005), beschließen.**

Linz, am 20. Oktober 2005

**Kapeller**

Obmann

**Affenzeller**

Berichterstatler

## **Landesgesetz, mit dem das Oö. Parkgebührengesetz geändert wird (Oö. Parkgebührengesetz-Novelle 2005)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 61/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Höhe der Parkgebühr ist durch Verordnung des Gemeinderats festzusetzen. Sie darf für das Abstellen von Fahrzeugen, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen, nicht niedriger als mit 22 Cent und nicht höher als mit 73 Cent für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt werden. In der Verordnung kann auch eine kürzere Zeiteinheit als eine halbe Stunde einer entsprechend geringeren Gebühr unterworfen werden."

2. § 5 lautet:

"§ 5

Für das Abstellen folgender mehrspuriger Kraftfahrzeuge darf keine Parkgebühr ausgeschrieben und festgesetzt werden:

1. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
2. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;

4. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;

5. Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;

6. Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten."

3. Im § 6 Abs. 2 wird der Betrag "22 Euro" durch den Betrag "36 Euro" ersetzt.

4. § 7 entfällt.

## **Artikel II**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 des Oö. Parkgebührengesetzes in der Fassung dieses Landesgesetzes dürfen bereits nach dessen Kundmachung erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 2006 in Kraft gesetzt werden. Werden derartige Verordnungen erst nach dem 1. Jänner 2006 erlassen, dürfen sie rückwirkend mit 1. Jänner 2006 in Kraft gesetzt werden.